

Satzung des Trägervereins „netSWerk e. V.“



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „netSWerk“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- Sitz des Vereins ist Schweinfurt.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung von Wissenschaft, Bildung, Innovation, Kunst und Kultur sowie der Stadtentwicklung und inklusiver Stadtgesellschaft.
2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt unter Berücksichtigung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen insbesondere durch:
 - a) Die Förderung von Kooperationen zwischen Stadtgesellschaft, Forschungseinrichtungen, Hochschule und regionaler Wirtschaft,
 - b) den Betrieb einer Begegnungsstätte („Third Living Space“) in Schweinfurt für Studierende, Bürger/innen aller Altersgruppen und Unternehmen,
 - c) die Organisation und Durchführung vielfältiger Veranstaltungen, darunter offene und geschlossene innovative Events,
 - d) die Bereitstellung eines Inspirations-, Arbeits- und Aufenthaltsraumes für alle Generationen zur Förderung von Austausch, Innovation und gesellschaftlicher Teilhabe,
 - e) die Unterstützung wissenschaftlicher Analyse urbaner Entwicklungen, insbesondere Leerstandsmanagement, Erlebnisorientierung von Innenstädten und sozialer Inklusion,
 - f) das Angebot kostenfreier oder spendenbasierter Veranstaltungen, welche eine generationsübergreifende Gemeinschaft stärken und soziale Integration in der Innenstadt Schweinfurt fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Aufgaben, Angebote und Zielgruppen werden in der Konzeption beschrieben und regelmäßig an die aktuellen Anforderungen im Sinne der Satzung angepasst.

§ 3 Nachweis der Gemeinnützigkeit

1. Die Erhebung der Besucherzahlen und eine fortlaufende wissenschaftliche Analyse dienen dem Nachweis der Wirkung und Gemeinnützigkeit, bezogen auf Teilhabe, Bildung und bürgerschaftliches Engagement.
2. Die Satzung ermöglicht die Anpassung der Vereinsangebote an neue Bedarfe der Stadtgesellschaft und sichert eine transparente Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.
3. Minderjährige benötigen eine Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist zum Jahresende möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss ist bei schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten möglich, der Beschluss wird von der Mitgliederversammlung getroffen.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regelt.
Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beitragssätze und Leistungen vorsehen, insbesondere in Verbindung mit der Nutzung der Vereinsräume oder sonstiger Angebote, sowie Ermäßigungen oder Befreiungen aus sozialen oder gemeinnützigen Gründen zulassen.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Änderungen der Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder hybrid stattfinden. Nicht-offene Abstimmungen sind dabei grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung, die durch den Vorstand beschlossen werden kann.

2. Zur Mitgliederversammlung werden eingeladen eine Vertretung der Stadt Schweinfurt, des Landkreises Schweinfurt und der Technischen Hochschule Würzburg – Schweinfurt mit Stimmrecht.
3. Eine außerordentliche Versammlung kann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b) Wahl von zwei Personen für die Kassenprüfung
 - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Änderung der Satzung und Vereinsauflösung
 - f) Beschluss über die Beitragsordnung
5. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, stellvertretendem/r Vorsitzenden, Schatzmeister/in und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich.
3. Die Sitzungen des Vorstands können in Präsenz, hybrid oder online stattfinden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
4. Vorstand nach §26 BGB sind Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Schatzmeister/in; je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen und Verwaltungsleistungen vergeben.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von der Versammlungsleitung und des/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Der Vorstand muss dies in der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und/oder Kunst und Kultur in Stadt und Landkreis Schweinfurt.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Datenschutz

1. Für die Mitgliederverwaltung und Vereinsarbeit werden personenbezogene Daten gemäß DSGVO verarbeitet.
2. Näheres kann die Mitgliederversammlung durch Datenschutzordnung regeln.

Schweinfurt, 08.12.2025